

# ZH\_OBERGERICHT RT210171 vom 24. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT210171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210171)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT210171 du 24 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT210171 del 24 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 28. Juli 2021 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gesuchstellerin) definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 10 (Zahlungsbefehl vom 28. Januar 2021) für Fr. 3'792.– nebst Zins zu 5 % seit 28. Januar 2021. Sie auf- erlegte die Gerichtskosten von Fr. 300.– dem Gesuchsgegner und Beschwerde- führer (nachfolgend: Gesuchsgegner) und sprach keine Parteientschädigungen zu (Urk. 14 S. 12 = Urk. 18 S. 12). Dem Rechtsstreit liegt als definitiver Rechtsöff- nungstitel das Scheidungsurteil vom 13. Dezember 2012 zugrunde, mit welchem der Gesuchsgegner unter anderem verpflichtet wurde, für seine Tochter B.\_\_\_\_\_ gerichtsüblich indexierte monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.– zu bezah- len (Urk. 4/3 S. 41; Urk. 18 S. 2 f.). Die Gesuchstellerin macht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auf sie übergegangene Kinderunterhaltsansprüche geltend und ver- langte vor Vorinstanz Rechtsöffnung für bevorschusste und betriebene Kinderun- terhaltsbeiträge für die Zeit von 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 von insgesamt Fr. 3'792.– (4 x Fr. 948.–) nebst Verzugszins (Urk. 18 S. 2, Urk. 1 S. 3, Urk. 2 und Urk. 4/4).

#### E. 1.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat sich die beschwerdeführende Partei in ihrer schriftli- chen Beschwerdebegründung konkret mit den vorinstanzlichen Ausführungen auseinanderzusetzen und hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der ange- fochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, das heisst, an einem der ge- nannten Mängel leidet (BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; BGer 5A\_488/2015 vom 21. Au- gust 2015, E. 3.2, je mit Hinweisen auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen oder enthält er eine Haupt- und eine Eventualbegründung, muss sich die beschwerde- führende Partei in der Beschwerdeschrift mit allen Begründungen auseinander-

- 4 - setzen (BGer 4A\_133/2017 vom 20. Juni 2017, E. 2.2; OGer ZH RT200158 vom 20.01.2021, E. 2). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzli- chen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Vorbehalten sind offen- sichtliche Mängel, die geradezu ins Auge springen (OGer ZH RE180009 vom 24.08.2018, E. 2.2; OGer ZH RT200156 vom 17.11.2020, E. 2.2).

#### E. 1.2

Die Entscheidgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens sei der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung (zzgl. gesetzlicher MWST) für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen.

- 3 -

### **E. 1.2.1**

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO; OGer ZH RT200156 vom 17.11.2020, E. 2.2). Dies gilt für echte und unechte Noven (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4). Eine Ausnahme gilt für Noven, zu denen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gegeben hat (BGE 139 III 466 E. 3.4 [S. 471]; BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1), sowie für solche, welche die Prozessvoraussetzungen bezüglich eines Rechtsmittels (beispielsweise die Beschwerde) betreffen (OGer ZH RT120172 vom 12.06.2013, E. 2.2). Unbeschränkt zulässig sind sodann neue rechtliche Vorbringen: Diesbezüglich hat die Beschwerdeinstanz volle Kognition, weil sie das Recht von Amtes wegen anwenden muss (Art. 57 ZPO; OGer ZH RT150086 vom 17.08.2015, E. 4.1; OGer ZH RT180059 vom 24.05.2018, E. II.4.1). Es ist darzulegen, inwiefern eine Ausnahme vom Novenverbot vorliegt (OGer ZH RT190179 vom 24.08.2020, E. 2.3.1.).

### **E. 1.2.2**

Der Gesuchsgegner macht geltend, dass er am 11. September 2021 zufällig darauf gestossen sei, dass die Kindsmutter alleinige Gesellschafterin der C.\_\_\_\_\_ GmbH sei. Dies sei eine neue Tatsache, die beachtet werden müsse (Urk. 17 S. 5). Vorliegend richte sich das Verfahren nämlich nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und nicht in jeder Hinsicht nach der Zivilprozessordnung. So seien beispielsweise neue Tatsachen bei einem Weiterzug des Entscheids des Konkursgerichts erlaubt. Gleiches müsse für Entscheide des Rechtsöffnungsgerichts gelten (Urk. 17 S. 4 f.). Gemäss Art. 1 lit. c ZPO richtet sich das Verfahren für gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts nach der Zivilprozessordnung. Auch die Rechtsöffnung ist erfasst (BGE 142 III 599 E. 2.4.2; BGer

- 5 - 5D\_23/2017 vom 8. Mai 2017, E. 4.3.3; BGer 1C\_40/2021 vom 22. April 2021, E. 4.1). Dies schliesst nicht aus, dass Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts hinsichtlich der Noven als *lex specialis* anwendbar sind (Art. 326 Abs. 2 ZPO); Art. 84 SchKG enthält indessen – im Gegensatz zu Art. 174 SchKG bezüglich der Konkurseröffnung – keine spezielle Novenregelung (siehe auch ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 5). Tatsachen, die aus dem Handelsregister hervorgehen, gelten als notorisch (BGE 139 III 293 E. 3.3). Ob dies eine Ausnahme vom Novenverbot rechtfertigt, kann jedoch vor dem Hintergrund der nachstehenden Erwägungen (E. II.2.3. f.) offenbleiben.

### **E. 1.2.3**

Der Gesuchsgegner bringt vor, dass das Bezirksgericht Zürich im Strafverfahren betreffend Vernachlässigung von Unterhaltspflichten in seinem Urteil vom 30. September 2021 festgehalten habe, dass es vorliegend nicht um eine Verrechnung nach Art. 120 ff. OR gehe. Es handle sich um eine Vorauszahlung im Sinne der Art. 85 ff. OR, wobei die zu viel

bezahlten Unterhaltsbeiträge auf künftige Unterhaltszahlungen anzurechnen seien. Dieses Novum sei zu berücksichtigen, da sich das vorliegende Verfahren nicht in jeder Hinsicht nach der Zivilprozessordnung richte. Zudem handle es sich insbesondere auch um rechtliche Überlegungen (Urk. 23). Wie erwähnt, gilt Art. 326 Abs. 1 ZPO mit den vorbeschriebenen Ausnahmen. Soweit die Ausführungen im Strafurteil vom 30. September 2021 rechtlicher Natur sind, können sie berücksichtigt werden. In dessen setzte sich das Strafgericht nur vorfrageweise mit der Tilgung auseinander (Urk. 25/1 S. 12 f.); zudem waren weder das Kind noch die Gesuchstellerin Partei in jenem Verfahren (siehe Urk. 25/1 S. 1).

## **E. 2**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzlicher MWST) zu Lasten der Beschwerdegegnerin bzw. Gesuchstellerin."

## **E. 3**

In seiner Beschwerde ersuchte der Gesuchsgegner zudem um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 17 S. 3). Dieses Gesuch wurde mit Verfügung vom 15. September 2021 abgewiesen. Zugleich wurde dem Gesuchsgegner Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 450.– zu leisten; dieser ging rechtzeitig hierorts ein (Urk. 21 f.). Am 9. November 2021 reichte der Gesuchsgegner ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. September 2021 betreffend Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach (Urk. 23; Urk. 25/1). Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 übermittelte der Gesuchsgegner sodann einen Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2021 betreffend Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Urk. 26 f.).

## **E. 4**

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–16). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). II. Materielle Beurteilung 1. Prozessuale Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.